

ASC 1990

Allgemeiner Sportclub 1990 Breidenbach e. V.

Allgemeiner Sportclub 1990 Breidenbach e. V.

Amtsgericht Marburg
Vereinsregister
Frau Rechtspflegerin Grün
Universitätsstraße 48
35037 Marburg

Torsten Bach (2. Vorsitzender)
Tannenweg 6
35232 Dautphetal
Tel.: 0151 / 41942861

Dautphetal, den 27.01.2020

Neufassung der Vereinssatzung – Registerzeichen VR 2667

Sehr geehrte Frau Grün,

unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom 29.11.2019 nebst einer Abschrift der neu gefassten Satzung vom 29.11.2019 sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 09.11.2019 melden wir die Satzungsneufassung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Die Beitragsordnung, die ebenfalls in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2019 beschlossen wurde, ist als weitere Anlage beigefügt.

Der Stand der Fassung der Satzung vom 29.11.2019 entspricht dem Ihnen bereits am 12.09.2019 vorgelegten Entwurf (vgl. Ihr Schreiben vom 18.10.2019) und den im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehaltenen Anpassungen.

Viele Grüße

Sonja Kiefer

Sonja Kiefer, 1. Vorsitzende

Torsten



Torsten Bach, 2. Vorsitzender

DuB Herr Torsten Bach geb. 16.4.1971

Lannenweg 6 u. Sonja Kiefer geb.
21.2.1988, Am Stof 13, bde. Loh.

- dem Ortsgerichtsvorsteher persönlich bekannt -

- die Persönlichkeit In Dautphetal -
Mornshausen

festgestellt -
die ~~vor~~ / unsterbende (n) Unterschrift(en).

- in Gegenwart des unterzeichneten Ortsgerichts-
vorstehers eigenhändig / selbst / hat er -

~~als von ihm / ihnen vollzogen vor dem unterzeich-
neten Ortsgerichtsvorsteher / vorhat / hat er -~~

wird bescheinigt.

TgbNr. 14/2020

Gebühr (§13 GeoO

12,- €

II, d. d. 27.1.2020

(Ortsgericht)



Magitte Loewe
Ortsgerichtsvorsteher

Protokoll zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2019

Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21.30 Uhr

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Sonja Kiefer begrüßte die Anwesenden und bedankte sich für die zahlreiche Teilnahme.

Sie informierte die Teilnehmer davon, dass es durch den Austritt von Karsten Weigel notwendig wäre, die Tagesordnung zu ändern und diese um die Wahl eines weiteren Kassenprüfers zu ergänzen.

Beschluss: Der Antrag auf die Ergänzung der Satzung um die Wahl eines weiteren Kassenprüfers wurde einstimmig angenommen.

TOP 2: Neufassung der Satzung und

TOP3: Errichtung der Beitragsordnung

Sonja Kiefer übergab nunmehr das Wort an den 2. Vorsitzenden Torsten Bach, der ebenfalls die Teilnehmer begrüßte und den Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung noch einmal deutlich machte.

Die notwendig gewordene und in der letzten Jahreshauptversammlung besprochene Beitragserhöhung machte eine Änderung der Satzung notwendig.

Daher hatte der Vorstand beschlossen, nicht nur die direkt mit der Beitragserhöhung verbundenen Teile der Satzung zu überarbeiten, sondern die Gelegenheit zu nutzen, weitere überfällige Bestandteile den neuen Gegebenheiten anzupassen. Als Beispiel nannte er die geänderten Bedingungen durch die Datenschutzbestimmungen.

Die geänderte Satzung habe er bereits dem Amtsgericht vorgelegt. Dieses habe die Satzung als rechtskonform abgesegnet.

Um zukünftig Beitragsänderungen schneller durchführen zu können, wurde die Beitragsregelung aus der Satzung ausgegliedert. Somit kann die Beitragsordnung zukünftig jederzeit durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

Torsten Bach wies darauf hin, dass die geänderte Satzung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt wurde und damit nicht mehr vorgelesen würde.

- Die Frage, ob es zukünftig Förder- oder passive Mitgliedschaften geben solle, sei dem Vorstand im Vorfeld durch Stefan Burkhard zugeschickt worden.
- In dem Antwortschreiben an Stefan Burkhard habe der Vorstand darauf hingewiesen, dass diese Frage in der letzten JHV bereits gestellt und durch die Mitglieder abgelehnt worden sei.

- Wer fördern wolle, könne auch spenden und erhalte dafür sogar noch eine Spendenbescheinigung.

Torsten Bach fragte die teilnehmenden Mitglieder, ob es noch weitere Fragen gäbe

- Arno Bernhard, dankte dem Vorstand für Arbeit, die er sich mit der Änderung der Satzung gemacht hätte.
- Er fragte, welches die wesentlichen Änderungen wären und was genau von der Mustersatzung geändert wurde.
- Antwort: Der Datenschutz, da es diesen in der alten Satzung noch gar nicht gab und die Beitragsänderung. Grundlegende Themen sind bestehen geblieben. Formulierungen wurden an die steuerlichen Gegebenheiten angepasst.
- Arno fragte noch einmal nach, ob der Satzungsentwurf nur vorsorglich dem Amtsgericht vorgelegt wurde.- Antwort- Ja.
- Martin Bleich-Potkowa regte an, dass die Satzung auch die Aufnahme von juristischen Personen vorsehen sollte.
- Torsten sieht dabei das Risiko, dass wir dann auch Probleme bekommen könnten (so z.B., dass wir Einsicht in das HR nehmen müssten, um Vertretungsbefugnisse zu klären).
- Jochen wies auch darauf hin, dass eine juristische Person, wenn sie denn Mitglied sei, keine Steuerbescheinigung bekommen könnte. Ihm fehle dann der Grund, warum eine juristische Person Mitglied werden sollte. Wolle sie den Verein unterstützen, könne sie auch Spenden.
- Martin: Bei dem Verweis, dass die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden, fehle der Hinweis, dass auch Umlagen eingezogen werden.
- Torsten: Die Möglichkeit gäbe es, aber er würde dies nicht so gerne tun. Grundsätzlich sieht die Satzung die Forderung von Umlagen vor.
- Arno sieht es als bedenklich an, wenn Umlagen einfach eingezogen werden dürfen. Umlagen würden nur bei großen Ausgaben vorgesehen und sollten die Ausnahme darstellen. Ein Einzug mittels Lastschrift erschwere es den Mitgliedern, sich dagegen zu wehren.
- Kilian sieht bei Einzug auch das Risiko der mangelnden Kontodeckung.
- Martin wehrt sich gegen die Möglichkeit, dass Höhe, Fälligkeit und Einzug durch den Vorstand entschieden werden kann.
- Es entwickelte sich eine Diskussion, was unter den Begriff Umlage und was unter den Begriff Mitgliedsbeitrag fällt.

Antrag/Beschluss: Unter den §9 Absatz 4 folgendes ergänzt wird „Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen“.

Antrag wird einstimmig angenommen.

- Martin: Bei dem Passus „Datenschutzbestimmungen“ folgt auf Absatz 8 der Absatz 10

Antrag/ Beschluss: Die Nummerierung unter §12 Absatz 8 wird entsprechend geändert, und alle folgenden Absätze rücken somit um eine Zahl nach oben.

- Martin: unter §7 Absatz 4 steht, dass Mitglieder sich 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei Bedarf äußern müssen. Da die Mitglieder aber nicht schon 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingeladen werden müssen, sind die 6 Wochen widersinnig.

Antrag/ Beschluss: Anträge müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden, spätestens bis zum 01. Nov. des Vorjahres

- Antrag wurde einstimmig angenommen.

- Martin: §9 (3) War nicht der sportliche Leiter auch im geschäftsführenden Vorstand?
- Torsten: relevant ist hier nur die Frage, wie wir es zukünftig regeln wollen.
- Arno: aus seiner Sicht ist es wichtig, dass der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister im geschäftsführenden Vorstand sind.

- §9 (10) hinter „Amtspflichten“ sei ein „oder“ einzufügen.

- **Antrag/ Beschluss: Das Wort „oder“ wird in §9 (10) hinter „Amtspflichten“ eingefügt.**

- Martin: Was bedeutet in Bezug auf eine Amtspflicht die „Unfähigkeit“?
- Arno: Die Unfähigkeit bedeutet nicht die subjektive Unfähigkeit, sondern z.B. der Fall, dass z.B. ein Kassierer nach einem Schlaganfall die Rechenfähigkeit verloren habe.

- Die Frage von Torsten, ob es weitere Fragen oder Anregungen gäbe, wurde verneint.

- Antrag: Wer ist für die Annahme der gesamten Satzung unter Berücksichtigung der bisher beschlossenen Änderungen?

- Einstimmig „ja“

- **Beschluss: Die Satzung, wie sie nun vorliegt ist sofort gültig und löst die alte Satzung ab sofort ab.**

- Antrag: Wer ist für die Beitragsordnung, wie sie den Mitgliedern nun vorliegt?

- Einstimmig „ja“

- **Beschluss: Die Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2020 gültig.**

- Martin fragte, wie sich die Finanzlage des Vereins aktuell darstelle.
 - Jochen wies noch einmal darauf hin, dass die Mitgliedsbeiträge den geringeren Teil der Einnahmen des ASC ausmache.
 - Derzeit verfügten wir über ein Guthaben von ca. 13.000,-- Euro, allerdings hätten viele Trainer ihre Forderungen noch nicht eingereicht.
 - Torsten beteuert, dass der Verein erfahrungsgemäß die Finanzkraft hat, die die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermögliche.
 - Jochen erklärte, dass ein Schüler nach der Beitragserhöhung 3,-- anstelle von 2,-- Euro pro Monat zahle. Dies sei sicher eine maßvolle Beitragserhöhung.
 - Darüber hinaus wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass zum einen Bedürftige über das Teilhabegesetz Unterstützung beantragen könnten, als auch, dass der Einzug auch halbjährlich erfolgen könne. Auch gestattet die Beitragsordnung, dass in Härtefällen der Vorstand über eine Beitragsermäßigung entscheiden könne.
-
- Anette Weigand fragte, was aus der geplanten Veranstaltung im März 2020 würde.
 - Walter informierte, dass der geplanten 10.000 Meter Bahnlauf mit Ausrichtung der hessischen Meisterschaft nicht vom ASC ausgerichtet würde.
 - Zum einen seien die Anzahl der Helfer hinter unseren Erwartungen zurückgeblieben, zum anderen hätte die Gemeinde uns nicht die erhoffte Unterstützung bei der Stadionpflege zugesagt.
 - Der Wettkampf sei darüber hinaus an Blau-Gelb Marburg vergeben worden.
 - Kilian verwies darauf, dass es sicherlich noch mehr Helfer gegeben hätte, wenn wir die Suche nicht aufgegeben hätten, nachdem erkennbar war, dass wir nicht Ausrichter würden.
 - Fest steht im Moment nur die Ausrichtung des Bahnlaufes, wie wir ihn jedes Jahr ausrichten.
 - Ob wir den Seelauf doch noch einmal ausrichten, ist noch einmal zu überdenken.
 - Rainer Weigand wies darauf hin, dass wir in diesem Fall mehr Helfer bräuchten als in den vergangenen Jahren.

Top 4: Wahl des Kassenprüfers

- Durch das Ausscheiden des Kassenprüfers Karsten Weigel wird die Wahl eines zweiten Kassenprüfers notwendig.
- Sabine Hirschhäuser schlägt Christine Edlmann vor.
- Anette Weigand schlägt Arno Bernhard vor.
- Arno Bernhard würde im Moment nicht zur Verfügung stehen, aber wenn das nächste Mal ein Amt beim ASC vakant würde, stünde er bereit.
- Frage: Wer ist für dafür, dass Christine Edlmann das Amt des Kassenprüfers übernimmt?
- 6 „ja“ Stimmen, eine Enthaltung, der Vorstand stimmte nicht mit ab.

Beschluss: Christine Edlmann übernimmt das Amt des Kassenprüfers.

Torsten gab das Wort wieder an Sonja Kiefer ab.

Diese bedankte sich und beschloss die Sitzung um 21.30 Uhr.

Tanja Mattem (Schriftführer)
Sonja Kiefer

Anwesenheitsliste Außerordentliche Mitgliederversammlung 29.11.2019

	Name, Vorname	Unterschrift	Mitglied ja/nein
1	EDELMANN, CHRISTINE		ja
2	Liefer, Sonja	Liefer	ja
3	Simon, Jochen		ja
4	Matern, Tamp	Matern	ja
5	Brenkholz, Anne		ja
6	HIRSCHHAUSER, WALTER		ja
7	" Sabine	Hirschhäuser	ja
8	Bergen, Kirsten	Bj	ja
9	Bleich-Potkova, Martin	Bleich-Potkova	ja
10	Weigand, Annette	Weigand	ja
11	Waggoner, Reiner		ja
12	Acker, Volker		ja
13	Schreiner, Kilian		ja
14	BACH, TORSTEN		ja
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Satzung des ASC Breidenbach

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Allgemeiner Sport- Club 1990 Breidenbach e.V.

- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 35236 Breidenbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. Die Mitgliedschaft in einzelnen Sportfachverbänden ist möglich.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig hälftig am 01.03. und am 01.09. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, spätestens zum 01. November eines Jahres für die ordentliche Mitgliederversammlung des Folgejahres eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart- und Schülerwart
 - dem Frauenwart
 - und zwei Beisitzern

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Beisitzer erhöht werden: ebenso kann über die Berufung kooptierter Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen, wobei die Umlagen von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Dabei wird in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer neu gewählt, der zweite übt sein Mandat für ein weiteres Jahr aus und wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schatzmeister; sein Stellvertreter ist der Beisitzer für den Bereich IT.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (6) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. Hessischer Leichtathletikverband- Verband (HLV) in 60528 Frankfurt, Otto-Fleck-Schneise 4
 - b. Hessischer Triathlon- Verband (HTV) in 60528 Frankfurt, Otto- Fleck- Schneise 8
 - c. Hessischer Turnverband e.V. (HTV) in 60528 Frankfurt, Otto- Fleck-Schneise 8 (Orientierungslauf)
 - d. Hessischer Radfahrerverband e.V. (HRV) in 60528 Frankfurt, Otto- Fleck- Schneise 4

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen

- (7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- (8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.11.2019 in Breidenbach beschlossen. Sie ist sofort gültig und ersetzt die Satzung vom 13.02.2015.

Allgemeiner Sport-Club 1990 Breidenbach e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 14 Jahre	36,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	42,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	54,-
04	Familienbeitrag ab 3 Mitgliedern (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	96,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. des jeweiligen Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (DE08ZZZ00001183710) und der Mandatsreferenz (ASC+interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich jeweils hälftig zum 1. März und 1. September eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.11.2019 in Breidenbach beschlossen.
- (2) Sie gilt ab dem 01.01.2020

ASC 1990

Allgemeiner Sportclub 1990 Breidenbach e. V.

Vorsitzende

Sonja Kiefer

Am Stoß 13

35232 Dautphetal

sonja212@web.de

Breidenbach, den 09.11.2019

Einladung

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des ASC 1990 Breidenbach am

Freitag, dem 29. November 2019, um 20:00 Uhr

im Funktionsgebäude des Gunterstal-Stadions.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung unseres Vereins vom 01.03.2019 wurde über Art und Umfang einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der finanziellen Situation des Vereins diskutiert. Eine abschließende Abstimmung hierzu hat jedoch nicht stattgefunden.

Die Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 hat aber den Vorstand beauftragt, die Satzung zu prüfen und aus seiner Sicht notwendige Änderungen zu formulieren. Der Vorstand ist hier zu dem Ergebnis gekommen, dass eine komplette Neufassung auf Basis der Mustersatzung des Landessportbunds Hessen unter Berücksichtigung der bisherigen Satzung unseres Vereins der richtige Weg für eine Änderung/Anpassung ist.

Der Entwurf der Neufassung ist der Einladung als Anlage beigelegt. Ebenso der Entwurf für eine Beitragsordnung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einladung zu folgender

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neufassung der Satzung
3. Errichtung der Beitragsordnung

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen

gez. Sonja Kiefer, 1. Vorsitzende

gez. Torsten Bach, 2. Vorsitzender

Bei allen Vereinsmitgliedern die diese Einladung per Brief erhalten, liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor. Wir bitten an dieser Stelle um Angabe der E-Mail-Adresse an simonjochen@t-online.de, um eine möglichst einfache Kommunikation zu ermöglichen.